

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 24. März 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 65 zwischen Brück und Bongard
einschließlich Erneuerung des Durchlassbauwerkes über den „Pützertbach“ sowie des
Querdurchlasses über den „Grünbach“)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau der K 65 zwischen Brück und Bongard durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die K 65 auf einer Länge von ca. 2,010 km überwiegend im vorhandenen Bestand zu erneuern. Des Weiteren ist im Zuge des Straßenausbaues die Erneuerung des Durchlassbauwerkes (BW-Nr. 5706620) über den „Pützertbach“ und des Querdurchlasses über den „Grünbach“ geplant.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinden Daun und Kelberg, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter